SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Florin A-R

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Florin A-R

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung

Reinigungsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Flore-Chemie GmbH
Carl-Spaeter-Str. 2i
D - 56070 Koblenz
info@flore.de

1.4 Notrufnummer

Notfallauskunft	**FLORE-Chemie GmbH / Tel. +49-261-88922-2** **Montag bis Freitag 8.30 - 17.00**
Telefon	**---**

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Eye Dam. 1; H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Met. Corr. 1; H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Skin Irrit. 2; H315 Verursacht Hautreizungen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)

Signalwort Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

2-Butoxy Ethanol - Phosphorsäure - Zitronensäure- monohydrat - Isotridecylalkohol-Ethoxylate

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Charakterisierung

Saure Tensidkombination mit Hilfsstoffen

CAS-Nummer	---
EINECS / ELINCS / NLP	---
EU-Indexnummer	---
Warennummer Außenhandel	---
REACH-Registrierungsnr.	---
RTECS-Nr.	---
DG-EA-Code (Hazchem)	---
CI-Nummer	---

3.2 Gemische

Substanz 1

Phosphorsäure: 10 % - 20 %
CAS-Nummer: 7664-38-2
EU-Indexnummer: 015-011-00-6
EINECS / ELINCS / NLP: 231-633-2
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119485927-24
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG:
Gefahren: C / R-Sätze: 34
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):
Met. Corr. 1; H290 / Skin Corr. 1B; H314

Substanz 2

Isotridecylalkohol-Ethoxylate: 1 % - 5 %
CAS-Nummer: 9043-30-5
EINECS / ELINCS / NLP: polymer
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG:
Gefahren: Xn - Xi / R-Sätze: 22 - 41
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):
Acute Tox. 4; H302 / Eye Dam. 1; H318

Substanz 3

Zitronensäure- monohydrat: 1 % - 5 %
CAS-Nummer: 5949-29-1
EINECS / ELINCS / NLP: 201-069-1
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG:
Gefahren: Xi / R-Sätze: 36
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):
Eye Irrit. 2; H319

Substanz 4

2-Butoxy Ethanol: 1 % - 5 %
CAS-Nummer: 111-76-2
EU-Indexnummer: 603-014-00-0
EINECS / ELINCS / NLP: 203-905-0
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119475108-36
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG:
Gefahren: Xi - Xn / R-Sätze: 20/21/22 - 36/38
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):
Acute Tox. 4; H302 / Acute Tox. 4; H312 / Acute Tox. 4; H332 / Skin Irrit. 2; H315 / Eye Irrit. 2; H319

Zusätzliche Hinweise

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

Bei Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich nachspülen.

Nach Augenkontakt

Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Unverletztes Auge schützen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Trockenlöschpulver Kohlendioxid Alkoholbeständiger Schaum Wassersprühstrahl

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Das Produkt selbst brennt nicht.

Zusätzliche Hinweise

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verfahren zur Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Zusätzliche Hinweise

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt selbst brennt nicht.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nur Behälter verwenden, die speziell für das Produkt zugelassen sind.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse VCI

--

Sonstige Hinweise

7.3 Spezifische Endanwendungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

7664-38-2 Phosphorsäure

D	Kurzzeitgrenzwert	2,000	mg/m3	2(I); DFG, EU, AGS, Y
D	AGW Europa Langzeitgrenzwert	1,000	mg/m3	-
DEU	DNEL Arbeitnehmer	2,920	mg/m³	inhalativ, Long-term-systemic-effects
DEU	DNEL Verbraucher	0,730	mg/m³	inhalativ, Long-term-systemic effects

111-76-2 2-Butoxy Ethanol

D	AGW Europa	246,000	mg/m³	Kurzzeitgrenzwert
D	AGW Europa	50,000	ml/m³	Kurzzeitgrenzwert
D	AGW (Europa)	98,000	mg/m³	2000/39/EWG
D	AGW (Europa)	20,000	ml/m³	2000/39/EWG
D	MAK (TRGS 900)	49,000	mg/m³	Y,H,AGS, 4(II)
D	MAK (TRGS 900)	10,000	ml/m³	-
DEU	DNEL Arbeitnehmer	75,000	mg/kg	dermal,long-term
DEU	DNEL Arbeitnehmer	20,000	mg/m³	inhalativ, long-term
DEU	DNEL Verbraucher	3,200	mg/kg	oral, long-term
DEU	DNEL Verbraucher	49,000	mg/m³	inhalativ, long-term
DEU	TRGS 903	100,000	mg/L	Butoxyessigsäure/Urin

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

entfällt

Handschutz

Schutzhandschuhe säurebeständig Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten. Handschuhe nicht im Bereich drehender Maschinenteile oder Werkzeuge tragen. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Material NR/CR, Schichtdicke 0,5 mm, Durchdringungszeit >= 480 min Material NBR, Schichtdicke 0,35 mm, Durchdringungszeit >= 480 min Material Butyl, Schichtdicke 0,5 mm, Durchdringungszeit >= 480 min Material FKM, Schichtdicke 0,4 mm, Durchdringungszeit >= 480 min Material PVC, Schichtdicke 0,5 mm, Durchdringungszeit >= 480 min

Augenschutz

dicht schließende Schutzbrille Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. DIN EN 166

Körperschutz

Chemieübliche Arbeitskleidung.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form flüssig
Farbe rosa
Geruch charakteristisch

	min	max	
Siedebeginn und Siedebereich	---	---	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	---	---	
Flammpunkt/Flammbereich	---	---	
Entzündbarkeit	---	---	
Zündtemperatur	---	---	
Selbstentzündungstemperatur	---	---	---
Explosionsgrenzen	---	---	
Brechungsindex	---	---	---

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	---			
	Keine Daten verfügbar			
Explosionsgefahr	---			
Dampfdruck	---		---	---
Dichte	1,13 g/cm³		---	---
PH-Wert	1	---	---	---
Viskosität dynamisch von	---	---	---	
Viskosität dynamisch bis	---	---	---	
Viskosität kinematisch von	---	---	---	
Viskosität kinematisch bis	---	---	---	

9.2 Sonstige Angaben

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar. nicht ermittelt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind bisher keine schädlichen Wirkungen festgestellt worden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien

Laugen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Bei Einatmen

Nach Verschlucken

Nach Hautkontakt

Verursacht Hautreizungen.

Nach Augenkontakt

Verursacht schwere Augenschäden.

Erfahrungen aus der Praxis

Allgemeine Bemerkungen

Das Produkt wurde nicht geprüft. Toxikologische Daten liegen keine vor. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Toxikologische Prüfungen

oral	ATEmix berechne	nicht erforderlich		2560,000	mg/kg	Phosphorsäure, Isotridecylalko
inhalativ	ATEmix berechne	nicht erforderlich		11,520	mg/l	Butylglykol
dermal	ATEmix berechne	nicht erforderlich		5500,000	mg/kg	Butylglykol

Toxikologische Prüfungen

7664-38-2 Phosphorsäure

oral	LD50	Ratte		1530,000	mg/kg	-
dermal	LD50	Kaninchen		2740,000	mg/kg	-

Toxikologische Prüfungen

9043-30-5 Isotridecylalkohol-Ethoxylate

oral	LD50	Ratte		2000,000	mg/kg	-

Toxikologische Prüfungen

5949-29-1 Zitronensäure- monohydrat

oral	LD50	Ratte		3000,000	mg/kg	-

Toxikologische Prüfungen

111-76-2 2-Butoxy Ethanol

oral	LD50	Ratte		470,000	mg/kg	-
inhalativ	LC50	Ratte		2,170	mg/l	4h
dermal	LD50	Kaninchen		220,000	mg/kg	-

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Wassergefährdungsklasse 1

WGK-Katalognummer ---

Allgemeine Hinweise

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Eliminationsgrad

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Sonstige Hinweise

Sauerstoffbedarf

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise

Es liegen keine Informationen vor.

Ökotoxische Wirkungen

7664-38-2 Phosphorsäure

akute Fischtoxizität	LC50	Gambusia affinis (Moskito		138,000	mg/L	96h
Aquatische Toxizität	LC50	Oryzias latipes (Reiskärp		75,100	mg/l	96h
Aquatische Toxizität	EC50	Desmodesmus subspicatus.		100,000	mg/l	72h

Bakterientoxizität	IC50:	Belebtschlamm		270,000	mg/l	-

Ökotoxische Wirkungen

9043-30-5 Isotridecylalkohol-Ethoxylate

Aquatische Toxizität	LC50	nicht erforderlich		1,000	mg/l	CESIO
Aquatische Toxizität	EC50	nicht erforderlich		1,000	mg/l	CESIO
Aquatische Toxizität	IC50:	nicht erforderlich		1,000	mg/l	CESIO

Ökotoxische Wirkungen

111-76-2 2-Butoxy Ethanol

Biologischer Abbau:	Biologischer Ab	nicht erforderlich		88,000	%	20d
Aquatische Toxizität	LC50	Oncorhynchus mykiss (Rege		1700,000	mg/l	96h
Aquatische Toxizität	EC50	Algen		1840,000	mg/L	72h, OECD 201
Aquatische Toxizität	EC50	Selenastrum capricornutum		911,000	mg/l	48h
Aquatische Toxizität	EC50	Daphnia magna (Großer Was		1800,000	mg/l	24h
Aquatische Toxizität	NOEC	Algen		286,000	mg/L	72h, OECD 201
Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität	LC50	Daphnia magna (Großer Was		1818,000	mg/L	24h, DIN 38412/Teil 11
Akute (kurzfristige) Fischtoxizität	LC50	Oncorhynchus mykiss (Rege		1474,000	mg/L	96h, OECD 203
Chronische (langfristige) Fischtoxizität	NOEC	Brachydanio rerio (Zebrab		100,000	mg/L	21d, OECD 204
Chronische (langfristige) Daphnientoxizität	Gefahrbestimmen	Daphnia magna (Großer Was		297,000	mg/L	21d, OECD 211
Chronische (langfristige) Daphnientoxizität	NOEC	Daphnia magna (Großer Was		100,000	mg/L	21d, OECD 211

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer

AVV 20 01 29 Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Das Produkt kann z.B. einer geeigneten Deponie zugeführt werden.

Verpackung

Abfallschlüsselnummer

--- ---

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Weitere Angaben

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

3264

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, ADN ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

IMDG, IATA corrosive liquid, acid, inorganic, n.o.s.

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, ADN	8
IMDG	8
IATA	---

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Marine Pollutant - IMDG	nein
Marine Pollutant - ADN	no

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Code: ADR/RID	C1
Gefahrnummer	80
Gefahrzettel ADR	8
Begrenzte Mengen	5L
Verpackung: Anweisungen	---
Verpackung: Sondervorschriften	---
Sondervorschriften für die Zusammenpackung	---
Ortsbewegliche Tanks: Anweisungen	---
Ortsbewegliche Tanks: Sondervorschriften	---
Tankcodierung	---
Tunnelbeschränkung	(E)
Bemerkungen	---
EQ	---
Sondervorschriften	---
Gefahrauslöser	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

Binnenschiffstransport

Gefahrzettel	---
Begrenzte Mengen	---
Beförderung zugelassen	---
Ausrüstung erforderlich	---
Lüftung	---
Bemerkungen	---
EQ	---
Sondervorschriften	---

Seeschiffstransport

EmS	---
Sondervorschriften	---
Begrenzte Mengen	---
Verpackung: Anweisungen	---
Verpackung: Sondervorschriften	---
IBC: Anweisungen	---
IBC: Vorschriften	---
Tankanweisungen IMO	---
Tankanweisungen UN	---
Tankanweisungen Sondervorschriften	---
Stowage and segregation	---
Properties and observations	---
Bemerkungen	---
EQ	---

Lufttransport

Hazard	---
Passenger	---
Passenger LQ	---
Cargo	---
ERG	---
Bemerkungen	Nicht verwendeter Transportträger.

EQ ---
Special Provisioning ---

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Europa

Gehalt an VOC [%] ---
Gehalt an VOC [g/L] 40 g/l
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen
Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Deutschland

Lagerklasse VCI ---
Wassergefährdungsklasse 1
WGK-Katalognummer ---
Störfallverordnung ---
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen
Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGI)

Dänemark

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

Ungarn

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

Großbritannien

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

Schweiz

Gehalt an VOC [%]
5 %
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

USA

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

Federal Regulations

State Regulations

Japan

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

Canada

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Gefahrenhinweise (CLP)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311 Giftig bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H331 Giftig bei Einatmen.

Weitere Informationen

Literatur

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Grund der letzten Änderungen

Zusätzliche Hinweise

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum.
Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.